

## Infobrief Menschen mit Behinderung

Behindertenhilfe, Sozialpsychiatrie, Kreisverbandsvorsitzende,  
Regionalgeschäftsführer, intern



### Liebe PARITÄTERINNEN und PARITÄTER,

in diesem Infobrief finden Sie allgemeine Informationspapiere zur Umsetzung BTHG als Arbeitshilfen. Unter Umständen sind diese Ihnen noch nicht allen bekannt, was wir hiermit ändern möchten.

### Länderübergreifende Orientierungshilfen zur Umsetzung BTHG

#### Vorstudie für Berlin: Vergleich der Bedarfsinstrumente

Das Land Berlin hat mit einer Studie untersuchen lassen, welche der in Berlin und bundesweit eingesetzten Bedarfsermittlungsinstrumente den Anforderungen des BTHG entsprechen.

Ziel und Auftrag der Vorstudie ist es, mittels eines Kriterienkatalogs die in Berlin und bundesweiteingesetzten Instrumente zur Bedarfsermittlung mit Blick auf die Anforderungendes SGB IX n.F. geprüft werden. Im Ergebnis sollen Empfehlungen zur Entwicklung eines Instruments für Berlin abgegeben werden.

**Interessant für uns ist hier die Bestätigung, dass bei der Beurteilung des BEI NRW und des IHP (die als Grundlagen für den 2. Entwurf des BEI BA-WÜ gedient haben), dabei als nahezu durchgehend empfehlenswert eingestuft wurden.**

Inbesondere die in Baden-Württemberg strittige Frage nach dem Zeitwert im

Instrument steht bei den Wissenschaftlerin der Studie überhaupt nicht zur kritischen Diskussion, sondern wird selbstredend über die gesetzliche Anforderungen als notwendig verstanden.

Genauere, kurz gefasste Informationen dazu erhalten Sie über die Website von "Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz":

<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/service/aktuelles/studie-bedarfsermittlungsinstrumente/>

»weiter zur Studie

## **BAGüS - Orientierungshilfe zu den (neuen) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ab 01.01.2018**

Diese Orientierungshilfe der BAGüS (Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Sozialhilfeträger) beinhaltet Hinweise zur Umsetzung der neuen Regelungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach Artikel 1 BTHG, SGB IX, Teil 2, Kapitel 4.

### **Kapitel 4 Teilhabe am Arbeitsleben**

#### **§111 Leistungen zur Beschäftigung**

(1) Leistungen zur Beschäftigung umfassen

1. Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62,
2. Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 sowie
3. Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61.

(2) Leistungen nach Absatz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Aufnahme oder Fortsetzung der Beschäftigung erforderlich sind. Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass der Leistungsberechtigte das Hilfsmittel bedienen kann. Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein. Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung der Leistungsberechtigten notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.

(3) Zu den Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 gehört auch das Arbeitsförderungsgeld nach § 59.

»hier geht es zur Orientierungshilfe

### **BAR: Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess**

Die BAR (Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation) hat bereits Ende März 2018 eine „Gemeinsame Empfehlung zur Zuständigkeitsklärung, zur Erkennung, Ermittlung und Feststellung des Rehabilitationsbedarfs (einschließlich Grundsätzen der Instrumente zur Bedarfsermittlung), zur Teilhabeplanung und zu Anforderungen an die Durchführung von Leistungen zur Teilhabe“ gemäß § 26 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1

Nr. 1 bis 3 und 6 und gemäß § 26 Abs. 2 Nr.2, 3, 5, 7 bis 9 SGB IX“ verfasst.

Eine aufschlussreiche und empfehlenswerte "Lektüre", die einiges an Klarheit liefern kann.

[»weiter zur Empfehlung](#)

### **BMAS: Modell zur Flächenzuordnung und Finanzierung von ehemaligen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe**

Das BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) erarbeitet gemeinsam mit bundesweiten Experten in der AG "Personenzentrierung" an allgemeinen Empfehlungen zur Umsetzung der Personenzentrierung in ehemals stationären Einrichtungen.

Den aktuellen Stand diesbezüglich möchten wir Ihnen nicht vorenthalten.

[»Informationen finden Sie unter "Trennung der Leistungen"](#)

## SIE HABEN FRAGEN ODER MÖCHTEN IN UNSEREN NEWSLETTERVERTEILER AUFGENOMMEN WERDEN?



Schreiben Sie uns einfach eine Nachricht an [info@paritaet-bw.de](mailto:info@paritaet-bw.de)!

## IMPRESSUM

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Hauptstr. 28  
70563 Stuttgart

Telefon: +49 (0) 711 2155 - 0

Telefax: +49 (0) 711 2155 - 215

E-mail: [info@paritaet-bw.de](mailto:info@paritaet-bw.de)

Vorstand: Ulf Hartmann (Vorstandsvorsitzender)

Registernummer / Vereinsregister Stuttgart VR 201

Steuernummer: 99015 / 01556

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 10 Absatz 3 MDStV: Ulf Hartmann

## HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Unser Angebot enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar. Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Links umgehend entfernen.